

01.12.2020

Änderungsverfahren des B-Plans S-83-93 Östlich der Walpersdorfer Straße

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen
artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)



Im Auftrag von:

Stadt Schwabach
Rikus Kerckhoff
Albrecht-Achilles-Str. 6-8
91126 Schwabach

Bearbeitung:

Dr. Gerhard Brunner (Dipl.-Biol.)
Klaus Roth (Biologe)

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
1.1	<i>Anlass und Aufgabenstellung</i>	4
1.2	<i>Datengrundlagen</i>	8
1.3	<i>Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen</i>	9
2	Wirkungen des Vorhabens	13
2.1	<i>Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse</i>	13
2.2	<i>Anlagenbedingte Wirkprozesse</i>	13
2.3	<i>Betriebsbedingte Wirkprozesse</i>	13
3	Maßnahmen zur Vermeidung und Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	14
3.1	<i>Maßnahmen zur Vermeidung</i>	14
3.2	<i>Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichs- bzw. CEF-Maßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 2 und 3 BNatSchG)</i>	14
3.3	<i>FCS-Maßnahmen zum Ausgleich (Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes)</i>	16
4	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	17
4.1	<i>Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie</i>	17
4.1.1	<i>Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie</i>	17
4.1.2	<i>Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie</i>	18
4.1.2.1	<i>Säugetiere</i>	19
4.1.2.2	<i>Reptilien</i>	21
4.1.2.3	<i>Amphibien</i>	23
4.1.2.4	<i>Fische</i>	24
4.1.2.5	<i>Libellen</i>	24
4.1.2.6	<i>Käfer</i>	24
4.1.2.7	<i>Tagfalter</i>	24
4.1.2.8	<i>Schnecken und Muscheln</i>	24
4.2	<i>Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie</i>	25
5	Gutachterliches Fazit	28
	Literaturverzeichnis	29

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

ABB. 1: L LAGE DES UNTERSUCHUNGSGEBIETS (AM DER SPITZE DER ROTEN MARKIERUNG) IN DER STADT SCHWABACH (KARTENGRUNDLAGE: BAYERNATLAS).....	4
ABB. 2: LAGE DES UNTERSUCHUNGSGEBIETS (IM ROTEN KREIS LIEGEND) SÜDÖSTLICH DER INNENSTADT VON SCHWABACH ZWISCHEN DER BAHNLINIE NÜRNBERG-TREUCHTLINGEN UND DER WALPERSDORFER STRAÙE (LUFTBILD: BAYERNATLAS).	4
Abb. 3: Änderungsbereich des Bebauungsplans S-83-93 Östlich der Walpersdorfer Straße (Quelle: STADT SCHWABACH).....	5
Abb. 4: Amtlich erfasste Biotop im Änderungsbereich des Bebauungsplans S-83-93 Östlich der Walpersdorfer Straße (Quelle: Abfrage FINWEB, BayLFU).	6
Abb. 5: PNV (Potentielle Natürliche Vegetation) im Raum Schwabach (Quelle: Abfrage FINWEB, BayLFU).	7
Abb. 6: Baumbestand im Untersuchungsgebiet zur 2. Änderung des Bebauungsplans S-83-93 Östlich der Walpersdorfer Straße mit 2 erfassten Höhlenbäumen.	10
Abb. 7: Nutzungs- und Lebensraumtypen im Untersuchungsgebiet zur 2. Änderung des Bebauungsplans S-83-93 Östlich der Walpersdorfer Straße.	11
Abb. 8: Potentialflächen für den Artenschutz im Untersuchungsgebiet zur 2. Änderung des Bebauungsplans S-83-93 Östlich der Walpersdorfer Straße.	12
Abb. 9: Maßnahmen zur Vermeidung sowie zur Sicherung der ökologischen Funktionsfähigkeit im Untersuchungsgebiet zur 2. Änderung des Bebauungsplans S-83-93 Östlich der Walpersdorfer Straße.	15
Abb. 10 & 11: Die beiden nachgewiesenen Höhlenbäume im Untersuchungsgebiet zur 2. Änderung des Bebauungsplans S-83-93 Östlich der Walpersdorfer Straße.	26

Tabellenverzeichnis

TAB. 1.3.1: BEGEHUNGSTERMINE AN DER WALPERSDORFER STRAÙE IM HERBST 2020.	9
TAB. 4.1.2.1.-1: SCHUTZSTATUS UND GEFÄHRDUNG DER IM UNTERSUCHUNGSRaum POTENTIELL VORKOMMENDEN SÄUGETIERARTEN	20
TAB. 4.1.2.2.-2: SCHUTZSTATUS UND GEFÄHRDUNG DER IM UNTERSUCHUNGSRaum POTENTIELL VORKOMMENDEN REPTILIENARTEN	21
TAB. 4.2.-3: SCHUTZSTATUS UND GEFÄHRDUNG DER IM UNTERSUCHUNGSRaum NACHGEWIESENEN UND POTENZIELL VORKOMMENDEN EUROPÄISCHEN VOGELARTEN	26

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplans S-83-93 Östlich der Walpersdorfer Straße wird eine Fläche überplant, die aktuell als Lagerplatz genutzt wird. Auf der Fläche finden sich daneben ruderale Vegetationselementen und Gehölzstrukturen, die Lebensraum geschützter einheimischer Tier- oder Pflanzenarten sein können.



Abb. 1: Lage des Untersuchungsgebiets (am der Spitze der roten Markierung) in der Stadt Schwabach (Kartengrundlage: Bayernatlas).



Abb. 2: Lage des Untersuchungsgebiets (im roten Kreis liegend) südöstlich der Innenstadt von Schwabach zwischen der Bahnlinie Nürnberg-Treuchtlingen und der Walpersdorfer Straße (Luftbild: Bayernatlas).

Eine prinzipielle Betroffenheit europarechtlich geschützter Arten durch das Vorhaben ist zu erwarten.

Die europarechtlich geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die Europäischen Vogelarten sind für nach §15 BNatSchG zulässige Eingriffe bzw. bestimmte Vorhaben nach BauGB artenschutzrechtlich relevant. Aus diesem Grund wurde eine Beurteilung der Artenschutzbelange notwendig. Die Stadt Schwabach, vertreten durch Stadtbaurat Ricus Kerckhoff, beauftragte den die Erstellung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) am 5. November 2020. Die Prüfung kann aufgrund der Jahreszeit nur im Sinne einer „worst-case Betrachtung“ erfolgen, die folgende Inhalte darstellen soll:

Folgende Eingriffe sind geplant:

Die bisherigen Lagerflächen sollen als Fläche für Gemeinbedarf dargestellt werden. Eine Überbauung der Flächen soll ermöglicht werden.



Abb. 3: Änderungsbereich des Bebauungsplans S-83-93 Östlich der Walpersdorfer Straße (Quelle: Stadt Schwabach).

Die zu untersuchende Fläche liegt außerhalb nationaler oder europäischer Schutzgebiete.



Abb. 4: Amtlich erfasste Biotop im Änderungsbereich des Bebauungsplans S-83-93 Östlich der Walpersdorfer Straße (Quelle: Abfrage FINWEB, BayLFU).

Im Untersuchungsgebiet liegen zwei Teilflächen des Biotops 284 (Feldgehölz und Hecke am Rand eines Parkplatzes südöstlich der Angerstraße). Die Biotopfläche 284-002 ist teilweise als Landschaftsbestandteil LB 70 geschützt.



Bezugnehmend auf eine telefonische Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Schwabach (Frau Bergmann-Lein) vom 11. Nov. 2020 wird die Betroffenheit der Arten im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung im Rahmen einer „worst-case-Betrachtung“ durchgeführt.

- Fledermäuse
- Vögel
- Reptilien

In der vorliegenden saP werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (europäische Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben eintreten können, ermittelt und dargestellt.
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Für betroffene Arten werden Vorschläge zur Eingriffsminderung und für CEF-Maßnahmen erarbeitet.

1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- BAYLFU (20016-19): Rote Listen gefährdeter Tiere Bayerns.
- BAYLFU: Daten und Artinformationen (abgefragt zuletzt am 15. Nov. 2020)
- BAYLFU: Schutzgebietsabfrage FINWEB (abgefragt zuletzt am 28. Nov.2020)
- BAYLFU: Biotopkartierung Stadt Schwabach (Stand 1996)
- Brutvogelatlas Bayern (Bezzel et al. 2005)
- BFN: Floraweb (zuletzt am 25. Juni 2020)
- Tiergruppenatlas Bayern Fledermäuse (MESCHÉDE & RUDOLPH 2004)
- Tiergruppenatlas Bayern Heuschrecken (Schlumprecht & Waeber 2003)
- Tiergruppenatlas Bayern Libellen (Kuhn & Burbach, 1998)
- Verbreitungsatlas der Farn- und Blütenpflanzen Bayerns (Schönfelder & Bresinsky, 1990)
- Das europäische Schutzsystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie (Petersen, Ellwanger et al., 2006)
- Verzeichnis der Käfer Deutschlands (Köhler & Klausner, 1998)
- Flora des Regnitzgebietes (GATTERER, NEZADAL 2003)
- Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (zuletzt am 25. Juni 2020)
- ABSP der Stadt Schwabach (PAN, 2001)
- saP zum Bauvorhaben Gartenmarkt Dehner / Alte Rother Straße, Schwabach (Mühlhofer, 2017)

Grundlage der Ausführungen zu den artenschutzrechtlichen Belangen bilden neben den Aussagen der Literatur insbesondere eigene Erhebungen:

- Bäume (Horste, Höhlen, Spalten)
- Vegetationsstrukturen

Die Bedeutung des Planungsgebiets für saP-relevante Arten wird aufgrund der Geländeerhebungen und der Literaturquellen eingeschätzt.

1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20. August 2018 Az.: G7-4021.1-2-3 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 08/2018. Diese „Hinweise“ berücksichtigen das Urteil vom 14. Juli 2011 BVerwG, 9 A 12/10, in dem das Bundesverwaltungsgericht feststellt, dass § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG n.F. im Hinblick auf unvermeidbare Beeinträchtigungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG EU-Recht entgegensteht.

Allgemein wurden zur Bestimmung der betroffenen Arten Informationen des BAYERISCHEN LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (<https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/>) verwendet und nach folgenden Kriterien selektiert (wiederholte Durchführung, Kombination der erfassten Arten):

- Kreisfreie Stadt Schwabach
- Lebensraumtypen Hecken und Gehölze sowie Siedlungen

Anhand der erzeugten Artenlisten erfolgte die Abschichtung relevanter Arten.

Aufgrund der Jahreszeit konnten keine Erhebungen bezüglich vorkommender Fledermaus-, Vogel- und Reptilienarten durchgeführt werden.

Stattdessen wurde vom Vorhandensein aller potentiell vorkommender Arten ausgegangen.

Folgende Erhebungen wurden durchgeführt:

- Erfassung der Bäume mit einem BHD > 20cm sowie solitär stehender Bäume und deren Untersuchung auf das Vorhandensein von Baumhöhlen.
- Erfassung der Nutzungstypen und Lebensraum-Strukturen

Aufgrund der Geländeerhebungen wurden Rückschlüsse auf das potentielle Vorkommen des für Schwabach angegebenen Artenspektrums zurückgeschlossen.

Begehungstermine:

Tab. 1.3.1: Begehungstermine an der Walpersdorfer Straße im Herbst 2020.

06. 11. 2020.	27.11.2020
14:00-16:30	13:30-16:00

Tab. 1.3.2: Zu erwartende wirkempfindliche Arten am Sauwasenweiher I.

Graues Langohr	Großer Abendsegler	Rauhautfledermaus Zweifarbflodermäus

Zauneidechse		
Baumpieper Birkenzeisig Bluthänfling Dorngrasmücke Erlenzeisig Feldsperling	Gartenrotschwanz Gelbspötter Goldammer Grünspecht Habicht Kleinspecht	Nachtigall Neuntöter Rebhuhn Schleiereule Waldohreule Wanderfalke

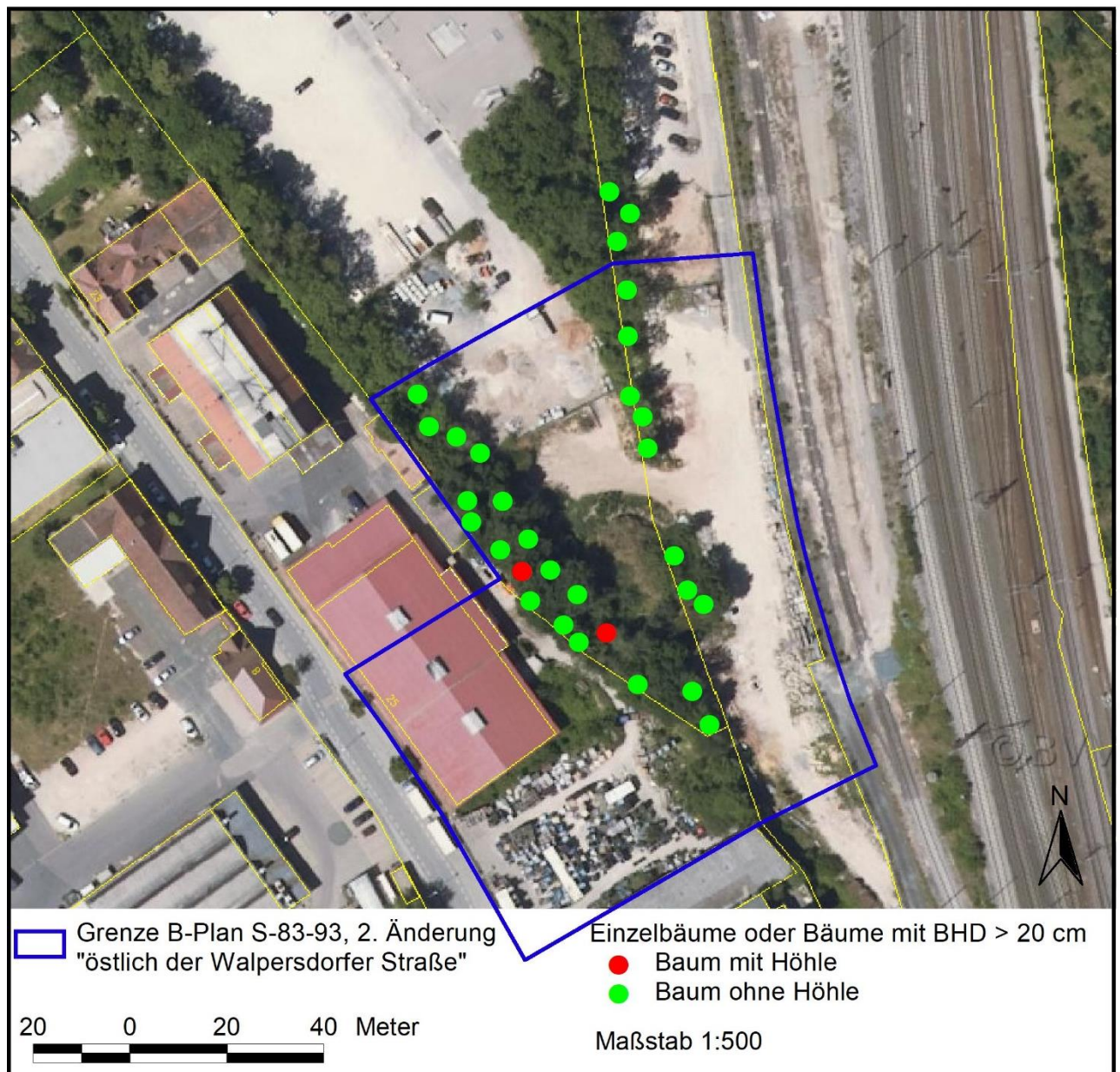


Abb. 6: Baumbestand im Untersuchungsgebiet zur 2. Änderung des Bebauungsplans S-83-93 Östlich der Walpersdorfer Straße mit 2 erfassten Höhlenbäumen.



Abb. 7: Nutzungs- und Lebensraumtypen im Untersuchungsgebiet zur 2. Änderung des Bebauungsplans S-83-93 Östlich der Walpersdorfer Straße.

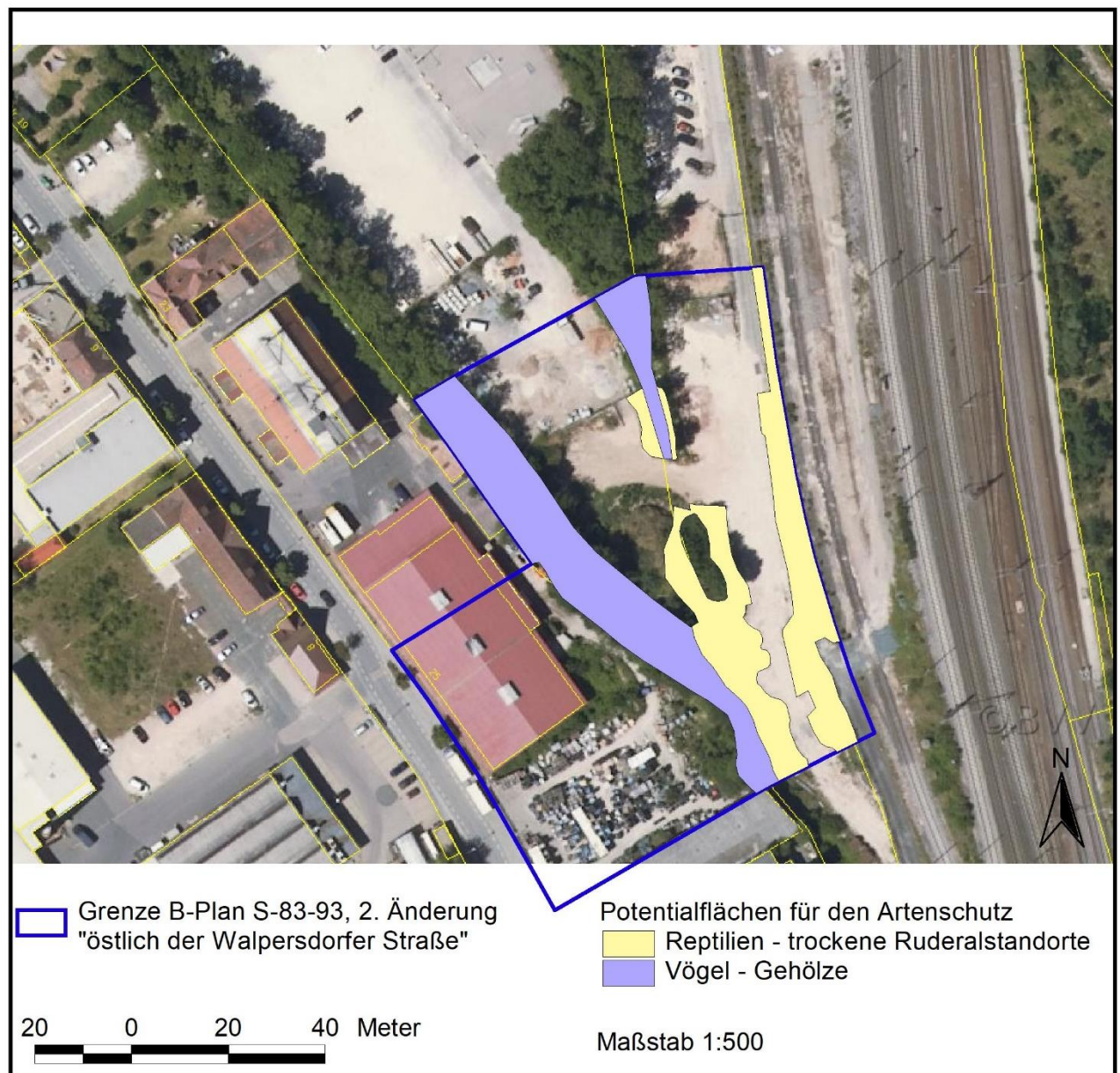


Abb. 8: Potentialflächen für den Artenschutz im Untersuchungsgebiet zur 2. Änderung des Bebauungsplans S-83-93 Östlich der Walpersdorfer Straße.

2 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Die Errichtung von Gebäuden und Verkehrsflächen im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplans S-83-93 Östlich der Walpersdorfer Straße wird zu einer dauerhaften Zerstörung von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen führen.

Tiere werden durch Lärm- und Abgasemissionen sowie durch Erschütterungen beeinträchtigt.

2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse

Die Baumaßnahmen führen zu einer dauerhaften Flächenversiegelung und Überbauung von Vegetationsflächen. Einzelne Bäume werden als Lebensräume beseitigt.

Der Wasserhaushalt und der Boden werden gestört.

2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

Tiere werden durch Lärm- und Abgasemissionen beeinträchtigt.

3 Maßnahmen zur Vermeidung und Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- Eine Nachtbaustelle ist zur Vermeidung der Beeinträchtigung von im Umgriff potentiell vorkommenden Fledermausarten zu vermeiden.
- Das als Biotop 284-002 erfasste Gehölz ist zu erhalten. Somit sind auch alle Höhlenbäume im Untersuchungsgebiet gesichert.
- Der trockene, ruderales Lebensraum am Ostrand des Untersuchungsgebiets ist zu erhalten.
- Der Rodungszeitraum wird in Anlehnung an § 39 Abs. 5.2 BNatSchG auf den Zeitraum vom 1. Okt. bis 1. Nov. beschränkt. Dieser enge Zeitraum ergibt sich aus dem Ende der möglichen Brutzeit heimischer Vogelarten im September und dem Aufsuche der Winterquartiere (auch in Bäumen möglich) durch die heimischen Fledermäuse.

Es konnten keine Verbotstatbestände festgestellt werden

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichs- bzw. CEF-Maßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 2 und 3 BNatSchG)

Das Untersuchungsgebiet zur 2. Änderung des Bebauungsplans S-83-93 Östlich der Walpersdorfer Straße ist ein potentieller Lebensraum für die Zauneidechse.

Um das potentielle Vorkommen der Zauneidechse im Bereich 2. Änderung des Bebauungsplans S-83-93 Östlich der Walpersdorfer Straße zu sichern, sind folgende CEF-Maßnahmen erforderlich:

- Erweiterung der trockenen ruderalen Lebensräume am Ostrand des Gebiets auf einen Streifen mit einer Mindestbreite von 5m.
- Anlage von 3 Reptilienmeilern.
- Abfangen der potentiellen Zauneidechsen-Population auf den Bauflächen und Umsiedelung an die Reptilienmeiler (max. 2 Männchen pro Meiler).

Weitere CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich, da die Funktionsfähigkeit des Lebensraums bei Durchführung o. g. Maßnahmen für die potentiell betroffenen Arten durch die Maßnahme nicht beeinträchtigt wird.

- Es konnte kein Verbotstatbestand festgestellt werden.

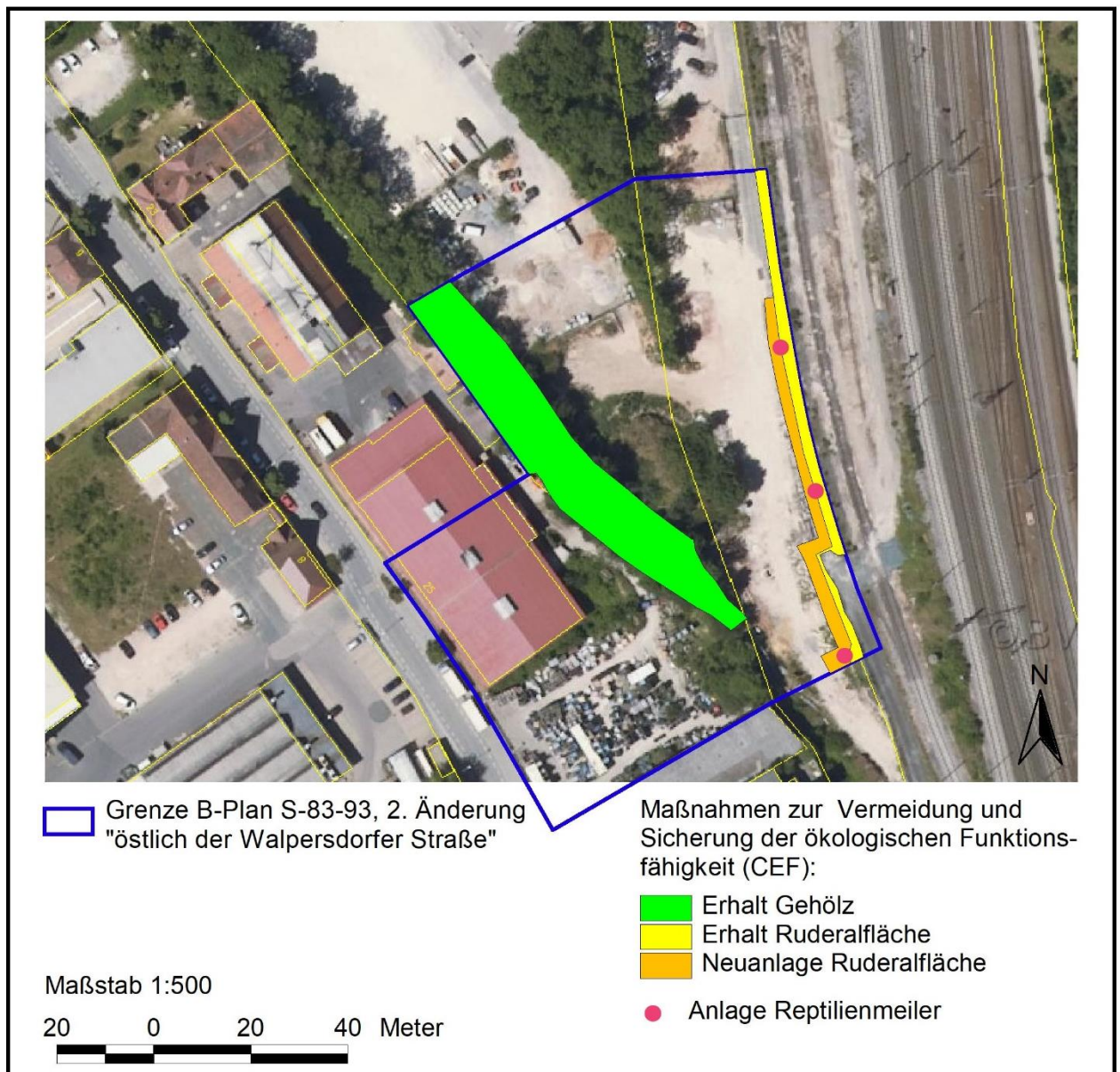


Abb. 9: Maßnahmen zur Vermeidung sowie zur Sicherung der ökologischen Funktionsfähigkeit im Untersuchungsgebiet zur 2. Änderung des Bebauungsplans S-83-93 Östlich der Walpersdorfer Straße.

3.3 FCS-Maßnahmen zum Ausgleich (*Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes*)

Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen) sind nicht erforderlich, Das Planungsvorhaben führt bei Durchführung o. g. Ausgleichsmaßnahmen nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen saP-relevanter Arten.

- Es konnte kein Verbotstatbestand festgestellt werden.

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Die möglicherweise betroffenen Arten wurden über Erhebungen vor Ort sowie über die Artinformationen des Bayerischen Landesamt für Umwelt (<https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/>) ermittelt. Als Auswahlkriterien wurden die Gebietskörperschaft Stadt Schwabach, die Lebensraumtypen Hecken und Gehölze sowie Siedlungen herangezogen.

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgendes Verbot:

Schädigungsverbot (siehe Nr. 2 der Formblätter):

Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen der besonders geschützten Arten oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Entnehmen, Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn

- die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Entnahme-, Beschädigungs- und Zerstörungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 1 BNatSchG analog),
- die Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Exemplare oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Standorte im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 2 BNatSchG analog),
- die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 3 BNatSchG analog).

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Pflanzenarten

Im Eingriffsbereich ist keine Pflanzenart des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen oder als potenziell vorkommend eingestuft.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ... ja [X] nein

Eine Ausnahme nach § 45 Absatz 8 BNatSchG ist daher nicht erforderlich, ebenso nicht gem. Art. 16 FFH-Richtlinie.

4.1.2 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (siehe Nr. 2.1 der Formblätter):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Störungsverbot (siehe Nr. 2.2 der Formblätter):

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Tötungs- und Verletzungsverbot (siehe Nr. 2.3 der Formblätter):

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das *Tötungs- und Verletzungsrisiko* für Exemplare der betroffenen Arten *nicht signifikant erhöht* und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);
- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

4.1.2.1 Säugetiere

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Tierarten des Anhang IV FFH-RL

Gemäß der Lebensraumanalyse können auf der Untersuchungsfläche 8 Säugetierarten des Anhang IV FFH-RL vorkommen. Es handelt sich dabei ausschließlich um Fledermäuse.

Folgende Arten sind in der Abschichtungstabelle als wirkungsunempfindliche Arten mit günstigem Erhaltungszustand eingestuft: Braunes Langohr, Großes Mausohr, Wasser- und Zwergfledermaus.

Das Braune Langohr ist eine Waldart, die aber auch in Siedlungen heimisch sein kann. Sie kann in dichter Vegetation jagen. Das Große Mausohr ist eine Siedlungsart und jagt in geschlossenen (Laub-) Wäldern, nur selten über kurzrasigem Grünland. Wasser- und Zwergfledermaus sind Wald- bzw. Siedlungsarten und nutzen das Gebiet allenfalls zur Nahrungssuche.

Bei den vier potenziell vorkommenden Fledermausarten (Graues Langohr, Großer Abendsegler, Rauhaufledermaus und Zweifarbfledermaus) mit Gefährdungsstufe oder ungünstigeren bzw. unbekanntem EHZ handelt es sich um Wald- und Siedlungsarten.

Das Graue Langohr gilt als „Dorffledermaus“ (Kulturfolger), lebt vor allem in waldarmen, intensiv agrarisch genutzten Gebieten und jagt über freiem Grünland, Brachen, sowie gehölzreichen Siedlungsbereichen. Der Lebensraum des Großen Abendseglers wird v.a. durch gewässereiche Lagen mit Auwäldern oder anderen älteren Baumbeständen gekennzeichnet. Sein Jagdgebiet ist im freien Luftraum, bevorzugt über Gewässer. Die Rauhaufledermaus (Tieflandart) bevorzugt natürliche Baumquartiere in waldreicher Umgebung, alternativ auch Nistkästen oder hinter Fassadenverkleidungen und jagt im freien Luftraum (Orientierung an linearer Strukturen wie z.B. Waldwegen oder Schneisen). Die Zweifarbfledermaus bewohnt Spalten an Gebäuden.

Alle hier genannten Fledermausarten nutzen das UG – sofern sie überhaupt vorkommen - nur als Jagdgebiet. Da eine Sichtkontrolle der Bäume der Biotope 284-001 und 284-002 mit einem BHD > 20 cm nur 2 Höhlenbäume belegen konnte, können Fledermäuse im Untersuchungsgebiet nicht nur jagen sondern auch Wochenstuben anlegen. Die nachgewiesenen Höhlenbäume liegen im Biotop 284-002. Deshalb wird die Biotopfläche 284-002 zum Erhalt vorgeschlagen, um Verbotstatbestände zu vermeiden.

Auch im Falle einer Bebauung der umliegenden Flächen werden ausreichend Jagdhabitate vorhanden sein (Ruderalflächen an der Bahn, Gehölzinseln und Grünflächen), um das Vorkommen von Fledermausarten zu ermöglichen.

Aus den genannten Gründen ist keine Fledermausart vom Vorhaben betroffen.

Tab. 4.1.2.1.-1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum potentiell vorkommenden Säugetierarten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ KBR ^{*1}
Braunes Langohr	Plecotus auritus	-	V	FV
Graues Langohr	Plecotus austriacus	3	2	U1
Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	3	V	U1
Großes Mausohr	Myotis myotis	V	V	FV
Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	3	-	U1
Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	-	-	FV
Zweifarbflodermas	Vespertilio murinus	2	D	XX
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	-	-	FV

RL D Rote Liste Deutschland gem. BfN 2009¹:

Symbol	Kategorie
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung unbekannten Ausmaßes
R	Extrem selten
V	Vorwarnliste
D	Daten unzureichend
★	Ungefährdet
♦	Nicht bewertet

RL BY Rote Liste Bayern gem. LfU 2016²

Kategorie	Bedeutung
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung unbekannten Ausmaßes
R	Extrem selten
V	Vorwarnliste
D	Daten unzureichend
*	Ungefährdet
♦	Nicht bewertet (meist Neozoen)
–	Kein Nachweis oder nicht etabliert (nur in Regionallisten)

EHZ Erhaltungszustand KBR = kontinentale biogeographische Region

FV günstig (favourable)

U1 ungünstig - unzureichend (unfavourable – inadequate)

U2 ungünstig – schlecht (unfavourable – bad)

XX unbekannt (unknown)

¹ Ludwig, G. e.a. in: Naturschutz und Biologische Vielfalt, Schriftenreihe des BfN 70 (1) 2009 (https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/roteliste/Methodik_2009.pdf).

² LfU 2016: Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns – Grundlagen.

4.1.2.2 Reptilien

Nach aktuellem Kenntnisstand können auf dem Areal Vorkommen der Reptilienarten nach Anhang IV FFH-RL nicht ausgeschlossen werden.

Es ist von folgenden Reptilien-Vorkommen auszugehen:

Tab. 4.1.2.2.-2: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum potentiell vorkommenden Reptilienarten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ KBR ¹
Zauneidechse	Lacerta agilis	V	V	U1

RL D Rote Liste Deutschland und

RL B Rote Liste Bayern

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
- R extrem seltene Art mit geographischer Restriktion
- V Arten der Vorwarnliste
- D Daten defizitär

EHZ Erhaltungszustand

- ABR = alpine Biogeographische Region,
- KBR = kontinentale biogeographische Region
- FV günstig (favourable)
- U1 ungünstig - unzureichend (unfavourable – inadequate)
- U2 ungünstig – schlecht (unfavourable – bad)
- XX unbekannt (unknown)

Aufgrund der Jahreszeit der Untersuchung konnte die Zauneidechse nicht nachgewiesen werden.

Im Rahmen einer saP an der Alten Rother Straße wurden auf einem ähnlichen Grundstück vier Individuen ohne Angabe des Geschlechts an zwei Begehungsterminen nachgewiesen.

Deshalb wird von einem Vorkommen der Zauneidechse im Untersuchungsgebiet ausgegangen. Wenn eine ähnliche Populationsdichte wie auf der Fläche an der Alten Rother Straße angenommen wird, ist von vier Revieren mit 8 – 12 Individuen auszugehen.

Betroffenheit der potentiell vorkommenden Reptilienart**Zauneidechse** (*Lacerta agilis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 GrundinformationenRote-Liste Status Deutschland: V Bayern: V Art im UG: ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglichErhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region☐ günstig ☒ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht**Beschreibung der Art**

Auch, wenn die Zauneidechse in Bayern noch annähernd flächendeckend vorkommt, so sind in den letzten Jahrzehnten große Bestandslücken entstanden. Die Hauptursachen hierfür sind der großflächige Verlust von Habitaten, der Verlust der kleinflächigen Gliederung der Landschaft, der zunehmende Mangel an Strukturen, die steigende Intensivierung der Landwirtschaft und die Zerschneidung der Bestände.

Für das Vorkommen der Art essentiell sind ein Mosaik aus ganz bestimmten Habitatstrukturen: das Vorhandensein von Sonnenplätzen (z. B. auf Steinen, Totholz oder freien Bodenflächen), von Versteckplätzen, von geeigneten Plätzen für die Eiablage (Flächen ohne Bewuchs mit lockerem Grund zum Vergraben der Eier) und von isolierten Winterquartieren.

Sind diese Strukturen vorhanden, und ist das Klima außerdem wärmebegünstigt und trocken, besiedelt die Zauneidechse vor allem von Menschen geprägte Lebensräume wie Weinberge, Gärten, Parkanlagen, Feldraine und Wegränder, Böschungen an Dämmen und Bahntrassen sowie wenig genutzte Wiesen und Brachen.

Die Eiablage erfolgt ein bis zweimal im Jahr im Zeitraum zwischen etwa Mitte Mai bis Juli. Das Weibchen vergräbt ihre Eier an sonnenexponierten, vegetationsarmen Stellen. Die Jungtiere schlüpfen nach etwa sieben bis zehn Wochen.

Lokale Population:

Im UG ist eine Population von 8 bis 12 Individuen anzunehmen. Als Lebensraum dienen Lücken in der Ruderalflur zwischen gelaagerten Baumaterialien und der Bereich an der Bahnlinie. Aufgrund Schotter- und Ruderalflächen im Umfeld wird von einer stabilen lokalen Population ausgegangen.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:☐ hervorragend (A) ☒ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C) ☐ unbekannt (D)**2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG**

Der Eingriff auf der Fläche findet durch Bebauung statt. Eine Schädigung der Lebensstätten findet somit statt. Der Lebensraum ist weiterhin nicht für die Zauneidechsen nutzbar.

Um den guten Erhaltungszustand der Zauneidechsenpopulation dennoch nicht zu gefährden, werden konfliktvermeidende und CEF-Maßnahmen empfohlen.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

▪

☒ CEF-Maßnahmen erforderlich:

- Absammeln der Zauneidechsen im Spätsommer vor Beginn der Baumaßnahmen und verbringen in die östlichen Randbereiche der Planfläche.
- Abtrennung des östlichen Randbereichs der Planfläche mit Zauneidechsen durch Reptilienzäune, die im Falle von Baumaßnahmen von April bis Ende Oktober zu stellen sind.
- Ab Ende August/Anfang September, bevor die Zauneidechsen ihre Winterquartiere aufsuchen,

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

Errichtung von drei Reptilienmeiler (je 2m x 1m Steinschüttung und je 2m x 1m vorgelagerter Sandbereich mit einer Tiefe von 40 cm) als Ersatz für Winterquartiere und Eiablageplätze. Es wird Platz für 6 Zauneidechsen-Reviere geschaffen.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Der am besten für Zauneidechsen geeignete Lebensraum am östlichen Rand des Plangebiets ist von Baumaßnahmen freizuhalten (siehe Abb. 7). Wenn die Tiere von der Fläche abgesammelt und a Ersatzlebensräumen ausgesetzt wurden, kann eine Störung der Tiere ausgeschlossen werden.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- -

☒ CEF-Maßnahmen erforderlich:

- Absammeln der Zauneidechsen im Spätsommer (ab August) unmittelbar vor Beginn der Baumaßnahmen und verbringen in die östlichen Randbereiche der Planfläche.
- Abtrennung des östlichen Randbereichs der Planfläche mit Zauneidechsen durch Reptilienzäune, die im Falle von Baumaßnahmen von April bis Ende Oktober zu stellen sind.
- Ab Ende August/Anfang September, bevor die Zauneidechsen ihre Winterquartiere aufsuchen, Errichtung von drei Reptilienmeiler (je 2m x 1m Steinschüttung und je 2m x 1m vorgelagerter Sandbereich mit einer Tiefe von 40 cm) als Ersatz für Winterquartiere und Eiablageplätze. Es wird Platz für 6 Zauneidechsen-Reviere geschaffen.

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Unter der Voraussetzung, dass die Baumaßnahmen während der Wintermonate ab Oktober stattfinden und die empfohlenen CEF-Maßnahmen eingehalten werden, besteht keine Tötungs- und Verletzungsgefahr.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Absammeln der Zauneidechsen im Spätsommer (ab August) unmittelbar vor Beginn der Baumaßnahmen und verbringen in die östlichen Randbereiche der Planfläche.
- Abtrennung des östlichen Randbereichs der Planfläche mit Zauneidechsen durch Reptilienzäune, die im Falle von Baumaßnahmen von April bis Ende Oktober zu stellen sind.

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

4.1.2.3 Amphibien

Nach aktuellem Kenntnisstand kommen auf dem Areal keine Amphibienarten nach Anhang IV FFH-RL vor.

4.1.2.4 Fische

Auf dem Areal kommt keine Fischart nach Anhang IV FFH-RL vor. Auch potenzielle Vorkommen können ausgeschlossen werden.

4.1.2.5 Libellen

Nach aktuellem Kenntnisstand können wegen der Biotopausstattung Vorkommen von Libellenarten nach Anhang IV FFH-RL, ausgeschlossen werden. Auch potenzielle Vorkommen können ausgeschlossen werden.

4.1.2.6 Käfer

Nach aktuellem Kenntnisstand kommen auf dem Areal keine Käferarten nach Anhang IV FFH-RL vor. Auch potenzielle Vorkommen können aufgrund der Baum- und Totholzstrukturen ausgeschlossen werden. Es sind keine Mulmhöhlen im Baumbestand vorhanden, in denen der Eremit (*Osmoderma eremita*) ein Habitat finden könnte.

4.1.2.7 Tagfalter

Nach aktuellem Kenntnisstand kommen auf dem Areal keine Tagfalterarten nach Anhang IV FFH-RL vor. Auch potenzielle Vorkommen können aufgrund des Vorkommens potentieller Nahrungspflanzen ausgeschlossen werden.

4.1.2.8 Schnecken und Muscheln

Das Vorkommen von Schnecken- und Muschelarten nach Anhang IV FFH-RL auf dem Areal ist aufgrund der Habitatausstattung auszuschließen.

4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (siehe Nr. 2.1 der Formblätter):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Störungsverbot (siehe Nr. 2.2 der Formblätter):

Erhebliches Stören von europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Tötungs- und Verletzungsverbot (siehe Nr. 2.3 der Formblätter):

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das *Tötungs- und Verletzungsrisiko* für Exemplare der betroffenen Arten *nicht signifikant erhöht* und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);
- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten

Die Abfrage der betroffenen Arten (<https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/>) ergab 24 potentiell betroffene Vogelarten.

15 der aufgeführten Vogelarten wurden als eingriffsunempfindlich eingestuft. Diese Arten zeichnen sich durch ihren günstigen Erhaltungszustand und keine Gefährdungsstufe in der Roten-Liste aus. Diese Arten finden auch nach einer baulichen Nutzung der umliegenden Flächen weiterhin Möglichkeiten zur Nahrungssuche und zum Brüten.

Die 9 eingriffsempfindlichen Vogelarten sind entweder Brutvögel von Gehölzstrukturen oder nutzen den Luftraum des Plangebiets als Jagdgebiet. Dies ist auch nach der Bebauung des Gebiets weiterhin möglich.

Mit dem Erhalt der Gehölzfläche Biotop 284-002 wird der Brutraum der eingriffsempfindlichen Vogelarten gesichert. Insbesondere werden Bäume mit Höhlen gesichert.



Abb. 10 & 11: Die beiden nachgewiesenen Höhlenbäume im Untersuchungsgebiet zur 2. Änderung des Bebauungsplans S-83-93 Östlich der Walpersdorfer Straße.

Tab. 4.2.-1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Europäischen Vogelarten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ ABR / KBR ¹
Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	-	FV
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	3	2	FV
Birkenzeisig	<i>Carduelis flammea</i>	-	-	FV
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	3	2	U2
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	-	V	XX
Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	-	-	FV
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	FV
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	V	3	U1

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ ABR / KBR ¹
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	-	3	U1
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	-	-	FV
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	-	-	U1
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	-	V	FV
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	-	3	XX
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	V	V	U1
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V	V	FV
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	-	3	U1
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	-	-	FV
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	-	-	FV
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	-	V	FV
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	-	3	FV
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	-	-	FV
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	3	V	FV
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	2	2	FV
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	-	-	U1

RL D Rote Liste Deutschland und**RL BY** Rote Liste Bayern

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
- R extrem seltene Art mit geographischer Restriktion
- V Arten der Vorwarnliste
- D Daten defizitär

EHZ Erhaltungszustand

KBR = kontinentale biogeographische Region

- FV günstig (favourable)
- U1 ungünstig - unzureichend (unfavourable – inadequate)
- U2 ungünstig – schlecht (unfavourable – bad)
- XX unbekannt (unknown)

fett streng geschützte Art (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG)**RL BY** Rote Liste Bayerns und **RL D** Rote Liste Deutschland vgl. Tabelle 2

Mit dem Erhalt der Gehölzfläche Biotop 284-002 wird der Lebensraum der potentiell vorkommenden eingriffsempfindlichen Vogelarten gesichert.

Schadigungsverbot ist erfüllt: ... ja [X] nein

Eine Ausnahme nach § 45 Absatz 8 BNatSchG ist daher nicht erforderlich, ebenso nicht gem. Art. 16 FFH-Richtlinie.

5 Gutachterliches Fazit

Für keine Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie werden Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1, 2 und 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.

Es wird keine Ausnahmegenehmigung gemäß §43 Abs. 8 Satz 1 u. 2 BNatSchG benötigt.

Diese Aussagen gelten unter folgenden Bedingungen:

- Keine Nachtbaustelle (Vermeidungsmaßnahme).
- Erhalt der Gehölzfläche Biotop 284-002 (Vermeidungsmaßnahme).
- Erhalt der trockenen Ruderalfläche an der Grenze zur Bahnlinie (Vermeidungsmaßnahme).
- Erweiterung der trockenen ruderalen Lebensräume am Ostrand des Gebiets auf einen Streifen mit einer Mindestbreite von 5m (Ausgleichsmaßnahme).
- Abtrennung des östlichen Randbereichs der Planfläche mit Zauneidechsen durch Reptilienzäune, die im Falle von Baumaßnahmen von April bis Ende Oktober zu stellen sind.
- Anlage von 3 Reptilienmeilern bevor die Zauneidechsen ihre Winterquartiere aufsuchen, Reptilienmeiler: je 2m x 1m Steinschüttung und je 2m x 1m vorgelagerter Sandbereich mit einer Tiefe von 40 cm) als Ersatz für Winterquartiere und Eiablageplätze. Es wird Platz für 6 Zauneidechsen-Reviere geschaffen (CEF-Maßnahme).
- Absammeln der Zauneidechsen im Spätsommer unmittelbar vor Beginn der Baumaßnahmen (ab August) und verbringen in die östlichen Randbereiche der Planfläche (CEF-Maßnahme).

Rodungen sollen in Anlehnung an §39 Satz 5.2 des BNatSchG auf den Zeitraum Okt (– Feb.) beschränkt werden. Es wird empfohlen zum Schutz der heimischen Fledermaus-Fauna die Rodung im Oktober durchzuführen, da das Vorhandensein von Höhlen im Kronenbereich trotz Einzelbaumsichtung nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann.

Schwabach, 1. Dezember 2020



Dr. Gerhard Brunner

Literaturverzeichnis

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR DIGITALISIERUNG, BREITBAND UND VERMESSUNG (Hrsg.) (2020): Bayernatlas mit den Fachthemen Natur (Schutzgebiete)

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (BAYLFU) (Hrsg.) (2003): Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns. Schriftenreihe des Bayer. Landesamtes für Umweltschutz, Augsburg, 391 S.

- Daten und Artinformationen

<http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/ort/suche?lgruppe1=6&lgruppe2=6&nummer=6633&typ=tkblatt&lebensraumSuche=Suche>

BEZZEL, E., GEIERSBERGER, I., LOSSOW, G. v. & R. PFEIFER (2005): Brutvögel in Bayern. Verbreitung 1996 bis 1999. Stuttgart, 555 S.

BfN – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2013): Daten und Informationen zu Wildpflanzen und zur Vegetation Deutschlands. Internet (abgefragt am 02. Juni 2014): www.floraweb.de

DÖRPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. & E. SCHRÖDER (Bearb.) (2005): Methoden zur Erfassung der Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. In Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 449 S.

GATTERER, K. & W. NEZADAL (Hrsg.) (2003): Flora des Regnitzgebietes. Die Farn- und Blütenpflanzen im zentralen Nordbayern. - 2 Bde., Eching 1058 S.

GOOGLE.MAPS (abgefragt am 25. Mai 2014): Luftbild Kläranlage Schwarzenbruck. <https://www.google.de/maps/@49.3522883,11.2246734,345m/data=!3m1!1e3>

HÖTKER, H., K.-M. THOMSON & H. KÖSTER (2005): Auswirkungen regenerativer Energiegewinnung auf die biologische Vielfalt am Beispiel der Vögel und Fledermäuse. BfN-Skript 142, Bonn/Bad-Godesberg, 87 S.

MESCHÉDE, A. & B.-U. RUDOLPH (2004): Fledermäuse in Bayern. Hrsg: Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, Stuttgart, 411 S.

MÜHLHOFER, G. (2017): Artenschutzrechtliche Prüfung zum Bauvorhaben der Fa. Dehner an der Alten Rother Straße in Schwabach (Mskr.). Nürnberg, 28 S.

NATURSCHUTZ BUND DEUTSCHLAND (Hrsg) (2008): Die Bedeutung der obligatorischen Flächenstilllegung für die biologische Vielfalt. Mannheim, 36 S.

NEUMANN, H., R. LOGES & F. TAUBE: Brutplatzqualität unterschiedlich ökologisch bewirtschafteter Ackerfrüchte für die Feldlerche (*Alauda arvensis*). In Band 1 des Tagungsbandes der 10. Wissenschaftstagung Ökologischer Landbau 450 : 453, Zürich.

PETERSEN, B. ET AL. (2003): Das Europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. BfN Schriftenreihe f. Landschaftspfl. und Naturschutz, Heft 69/Band 1, Bonn-Bad Godesberg, 743 S.

PETERSEN, B. ET AL. (2004): Das Europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. BfN Schriftenreihe f. Landschaftspfl. und Naturschutz, Heft 69/Band 2, Bonn-Bad Godesberg, 693 S.

- PETERSEN, B. ET AL. (2004): Das Europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 3: Arten der EU-Osterweiterung. BfN Schriftenreihe f. Landschaftspfl. und Naturschutz, Heft 69/Band 3, Bonn-Bad Godesberg, 188 S.
- SCHÖNFELDER, P & A. BRESINSKY (1990): Verbreitungsatlas der Farn- und Blütenpflanzen Bayerns. Stuttgart, 752 S.
- SCHLUMPRECHT, H. & G. WAEBER (2003): Heuschrecken in Bayern. Hrsg: Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, Deutsche Gesellschaft f. Orthopterologie e. V., Deutscher Verband f. Landespflege, Stuttgart, 515 S.
- STADT SCHWABACH(2020): Begründung Bebauungsplan S-83-93, 2. Änderung „Östlich der Walpersdorfer Straße“ mit integriertem Grünordnungsplan. Schwabach, 16 S.
- SÜDBECK, P., H. G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE, W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 4 Fassung (abgefragt am 25.10.2013):
http://www.dda-web.de/downloads/texts/publications/suedbeck_et_al_2007_rote_liste_brutvoegel.pdf
- SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELD (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell, 792S.